

Das neue internationale Erbrecht im IPRG

Hans Rainer Künzle¹

Am 1. Januar 2025 traten die revidierten Bestimmungen des internationalen Erbrechts (Art. 86–96 IPRG) in Kraft. Die nachfolgenden *drei Beiträge* geben zunächst eine Übersicht über die neuen Bestimmungen (BARBARA GRAHAM-SIEGENTHALER), danach werden die neuen Vorschriften über die Zuständigkeit (KINGA M. WEISS/MICHAEL MÜLLER-ZHANG) und über das anwendbare Recht (ANDREA DORJEE-GOOD/LIVIO KASPAR) vorgestellt.

30 Jahre Anwendung des IPRG förderten auch bei den Bestimmungen über das Internationale Erbrecht (Art. 86–96 IPRG) einige Stellen zu Tage, welche ergänzt oder geändert werden sollten. So habe ich im 2018 erschienenen Zürcher Kommentar zu diesen Bestimmungen Vorschläge de lege ferenda gemacht, und zwar bei jeder einzelnen Bestimmung.² Ohne das Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) im Jahre 2015 wäre aber wohl keine separate Revision des internationalen Erbrechts durchgeführt worden. Europa hat der eigenständigen Revision dieser Bestimmungen somit erst zum Durchbruch verholfen. Eine Koordination mit der EU-ErbVO³ drängte sich vor allem deshalb auf, weil die aus der EU stammenden Ausländer den grössten Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz ausmachen.

Entgegen den Erwartungen wurde das Geschäft im Ständerat (anders als im Nationalrat) nicht durchgewinkt, sondern die Rechtskommission des Ständerats hatte nach einer Konsultation von Experten an verschiedenen Stellen Differenzen zum Nationalrat geschaffen, welche ein Gelingen der Revision zwischenzeitlich sogar in Frage stellten. Die «Pièce de Résistance» war die Frage, ob man «Doppelbürgern» (in der Terminologie der EU-ErbVO: «eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt» oder kurz: «Mehrstaater») neu zugestehen soll, dass sie für ihren Nachlass *ausländisches Erbrecht wählen* können, obwohl sie in der Schweiz wohnen. Hintergrund dafür bildete die Sorge, dass mit einer Rechtswahl die im schweizerischen Erbrecht bestehenden Pflichtteile (Art. 471 ZGB) unterlaufen werden könnten. Die Fragestellung, ob die «Abwahl» von Pflichtteilen den Ordre public verletze, wird auch in unseren Nachbarländern diskutiert, so etwa in Deutschland und Österreich.⁴ Der Ständerat liess die Wahl des ausländischen Rechts zwar schliesslich zu, behielt aber die Geltung der schweizerischen Pflichtteile vor, was dann vom Nationalrat übernommen wurde. Dies ist eine gesetzliche Regelung, welche man auch in Italien antrifft.⁵ Sie bringt zwar komplexe Fragestellungen (und gewisse Unklarheiten) mit sich, die Erleichterung darüber, dass die Revision zu einem erfolgreichen Abschluss kam, überwiegt aber bei weitem.

- 1 Rechtsanwalt, em. Titularprofessor für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung an der Universität Zürich (www.uzh.ch/de/staff/adjunct-professors/tit-kuenzle/person.html), Of Counsel von KENDRIS AG, Wengistrasse 1, 8004 Zürich (www.kendris.com/de/ueber-uns/kontakt/personen/hans-rainer-kuenzle/) und von Buis Bürgi AG, Mühlebachstrasse 8, 8008 Zürich (www.bblegal.ch/de/prof-dr-oec-hans-rainer-kuenzle/).
- 2 Vgl. HANS RAINER KÜNZLE, Kommentar zu Art. 86–96 IPRG, in: Markus Müller-Chen/Corinne Widmer Lüchinger (Hrsg.), Zürcher Kommentar zu Art. 86–96 IPRG, 3. A., Zürich 2018 (zit. ZK-KÜNZLE), Art. 86 IPRG N 30–32, Art. 87 IPRG N 35–38, Art. 88 IPRG N 24–25, Art. 89 IPRG N 17, Art. 90 IPRG N 40–41, Art. 91 IPRG N 29–30, Art. 92 IPRG N 32, Art. 93 IPRG N 20, Art. 94 IPRG N 9, Art. 95 IPRG N 26–29 und Art. 96 IPRG N 33–35.
- 3 Vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 13. März 2020, BBl 2020, 3309 ff.

- 4 Zwei auf den ersten Blick zu einem anderen Ergebnis kommende Entscheide der obersten Gerichte in Deutschland (BGH mit Urteil IV ZR 110/21 vom 29.6.2022: Ordre-public-Verstoss) und Österreich (OGH 2 Ob 214/20i vom 25.2.2021: kein Ordre-public-Verstoss) haben einen ganz ähnlichen Kern: Es kommt darauf an, ob man zum gewählten Recht einen hinreichenden Bezug hat.
- 5 Vgl. Art. 46 Abs. 2 LDIP: «Nell'ipotesi di successione di un cittadino italiano, la scelta non pregiudica i diritti che la legge italiana attribuisce ai legittimari residenti in Italia al momento della morte della persona della cui successione si tratta»; zur Übersetzung vgl. HANS RAINER KÜNZLE, KENDRIS Jahrbuch 2024/2025, Zürich 2024, S. 337: «Im Falle der Erbfolge eines italienischen Staatsangehörigen darf die Rechtswahl die nach italienischem Recht geltenden Pflichtteilsrechte von Erben nicht beeinträchtigen, die im Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien haben.»

Ein weiteres Revisionsziel war ganz allgemein die Vermeidung von *Kompetenzkonflikten*.⁶ Diese treten vor allem dann auf, wenn sich mehrere Staaten um einen Erbfall kümmern (positiv), aber auch dann, wenn sich niemand um einen Erbfall kümmern will (negativ). Kompetenzkonflikte kann man durch Staatsverträge lösen.⁷ Es war bald klar, dass man mit der EU innert kurzer Frist kein solches Abkommen abschliessen kann, weshalb diese Variante bald verworfen wurde. Es war somit Aufgabe der Revision, mit unilateralen Bestimmungen mögliche Kompetenzkonflikte möglichst zu vermeiden. Wer häufig mit Fällen zu tun hat, in denen ein (negativer) Beweis erbracht werden muss, nämlich dass sich ein Land mit einem Nachlass *nicht* befasst, weiss, wie schwer diese Aufgabe ist. Der Gesetzgeber hat deshalb versucht, dem mit flexiblen Regelungen entgegenzutreten. Die Praxis wird zeigen, ob dies gelungen ist.

Im IPRG neu ist, dass dem Erblasser die Zuständigkeitswahl auch bezüglich des Auslands offensteht. In der Schweiz wohnende Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit durften zwar schon bisher eine *ausländische Zuständigkeit für ihren Nachlass wählen*,⁸ allerdings ohne positive gesetzliche Grundlage. Zudem wurden weitere Fälle (insbesondere für ausländische Grundstücke) hinzugefügt (Art. 88b IPRG). Diesbezüglich waren Ängste zu überwinden, dass ein Erblasser für seine Gläubiger in der Schweiz (zu denen nicht selten auch der Staat mit Steuerforderungen gehört) nur erschwert oder gar nicht mehr zugänglich sein könnte. Dies ist in der Praxis aber kaum der Fall, weil die meisten Erblasser einen Grossteil ihres Bankvermögens in der Schweiz halten.

Zur Diskussion standen aber auch die noch *bestehenden Staatsverträge*, welche aus dem letzten Jahrhundert stammen und teilweise überholte Regeln aufweisen. Der Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten⁹ wurde von den USA zur Durchsetzung der Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache abgeschlossen.¹⁰ Dieses Prinzip hat seit der Aufhebung

der Erwerbseinschränkungen für Ausländer (Erben mussten früher US-Liegenschaften innert zweier Jahre veräussern) zwar an Bedeutung verloren, die *lex rei sitae* ist aber immer noch ein aktuell gültiger Grundsatz in den USA. Anders sieht es mit dem Staatsvertrag mit Italien aus, wo das Heimatprinzip für das anwendbare Recht seit 1992 in der Schweiz (Art. 90 Abs. 1 IPRG) und seit 2015 in Italien (Art. 21 EU-ErbVO) quer in der Landschaft steht. Die Aufhebung dieser Verträge ist allerdings nur auf den ersten Blick einfach; sie wirft – insbesondere bezüglich bestehender letztwilliger Verfügungen – viele Fragen auf und deshalb wurde deren Bestand nicht ernsthaft in Frage gestellt.

Es stellt sich die Frage, wer von den neuen Bestimmungen betroffen ist. Zunächst werden es die *Erblasser* sein und mit ihnen zusammen deren Berater (Fachanwälte SAV Erbrecht, Rechtsanwälte, Treuhänder, Steuerberater, Bankiers etc.) sowie die *Notare*, welche letztwillige Verfügungen beurkunden.¹¹ Aus meiner Sicht gehört eine Rechts- und Zuständigkeitswahl heute in jede letztwillige Verfügung.

In der nächsten Phase sind die *Erben* betroffen, und mit ihnen die an der Erbschaftsverwaltung Beteiligten (Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter und Erbenvertreter sowie die Erbschaftsämter), insbesondere wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt. Primäre Aufgabe der Erben und weiteren Beteiligten ist es, die für den Nachlass zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht bestimmen zu können. Je nach Jurisdiktion haben *Vollstrecker* bzw. *die Erbschaftsämter* eine etwas aktivere Rolle als in der Schweiz. Wenn angloamerikanische Länder in einen Nachlass involviert sind, sollte man dem Rechnung tragen, indem wenn immer möglich ein Willensvollstrecker ernannt wird.

In der Phase der Erbteilung bietet im internationalen Verhältnis die Übertragung von Liegenschaften regelmässig Schwierigkeiten, weil die in den einzelnen Ländern produzierten erbrechtlichen Dokumente nicht zu den Anforderungen passen, welche die *Grundbuchämter* aufgrund ihrer lokalen Gesetze dafür aufstellen.¹² In der Praxis sind Lösungen oft möglich, indem man das Gespräch mit dem Grundbuchamt sucht und die Anforderungen allenfalls leicht angepasst werden.

6 Vgl. Botschaft (Fn. 3), S. 3317.

7 Ein solches Abkommen fordert RAPHAEL DUMMERMUTH, Die Revision des internationalen Erbrechts – Bestandsaufnahme und Postulat, *successio* 15 (2021) 79 ff.

8 Es ist in der Lehre anerkannt, dass ein ausländischer Staatsangehöriger in seiner letztwilligen Verfügung einseitig wählen kann, dass sein Nachlass in seinem Heimatland abgehandelt wird, vgl. ZK-KÜNZLE (Fn. 2), Art. 90 IPRG N 9 ff.

9 Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25.11.1850 (Art. V und VI: Anknüpfungspunkte Belegenheit [Immobilien] und Wohnsitz [Mobilien]); vgl. dazu ZK-KÜNZLE (Fn. 2), Vorbem. zu Art. 86–96 IPRG N 46 ff.

10 Vgl. ZK-KÜNZLE (Fn. 2), Vorbem. zu Art. 86–96 IPRG N 47.

11 Zu den Auswirkungen auf die Grundbuchämter siehe HANS RAINER KÜNZLE, Das revidierte internationale Erbrecht (Art. 86–96 IPRG) aus der Sicht der Notare und Grundbuchämter, *ZBGR* 105 (2024) 73 ff.

12 Vgl. dazu etwa OLG München 31 Wx 275/17 vom 12.9.2017 (Grundstücksdaten können nicht in ENZ aufgenommen werden) und OGH (Wien) 5 Ob 186/17i vom 21.12.2017 (kein Grundbucheintrag, wenn ENZ – anders als Einantwortungsurkunde – Liegenschaft nicht erwähnt).